

ORDNUNG ÜBER DIE BEKANNTMACHUNG VON HOCHSCHULSATZUNGEN AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

VOM 13. Januar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Bekanntmachungssatzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Verordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und/oder männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausfertigung
- § 3 Bekanntmachung
- § 4 Tag der Bekanntmachung
- § 5 Veröffentlichung
- § 6 Abänderung und Aufhebung von Satzungen

II. Schlussvorschriften

- § 7 Übergangsvorschriften
- § 8 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für alle von der Universität Regensburg ab dem 1. Januar 2023 ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen. ²Sie regelt das Verfahren und die Form der Bekanntmachung von Satzungen der Universität Regensburg, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 2

Ausfertigung

¹Die von der Universität Regensburg ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des Einvernehmens oder der Genehmigung vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Universität Regensburg für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 3

Bekanntmachung

(1) Satzungen der Universität Regensburg werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Universität Regensburg niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum der Universität Regensburg erfolgen und eine Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der Universität Regensburg bestimmten Stelle. ²In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ³Bestehen Einrichtungen der Universität Regensburg an mehreren Orten, soll nach dem jeweiligen Informationsbedürfnis an den verschiedenen Orten auf die Bekanntgabe hingewiesen und eine Ausfertigung der Satzung zur Einsicht bereitgehalten werden. ⁴Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.

§ 4

Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Universität Regensburg niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 5

Veröffentlichung

Nach § 3 bekanntgemachte Satzungen sind alsbald durch die Universität Regensburg zu veröffentlichen.

§ 6

Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten zu dieser Ordnung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Ordnung bekanntzumachen.

II. Schlussvorschriften

§ 7

Übergangsvorschriften

Vor dem Inkrafttreten zu dieser Ordnung erlassene Satzungen, die nicht im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bekanntgemacht oder veröffentlicht wurden, sind zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Universität Regensburg an einem Ort zur Einsicht bereitzuhalten; auf Verlangen sind gegen Gebühr Abschriften zu erteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf die Bekanntmachungen an der Universität Regensburg ab dem 1. Januar 2023.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Dezember 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 13. Januar 2023.

Regensburg, den 13. Januar 2023

Universität Regensburg

Der Präsident



Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 13. Januar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 2023.